



Niederschrift

**über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 8/2003-2008 am
07.09.2004 im Sitzungsraum 1.22 des Rathauses**

Beginn: 18.35 Uhr

Ende: 20.35 Uhr

Anwesend:

Ausschussvorsitzender	Michael Meschede
Ausschussmitglied	Dietmar Bittner
Ausschussmitglied	Folker Brocks
Ausschussmitglied	Edda Lessing
stellv. Ausschussmitglied	Horst Ostwald (für AM Pemöller)
stellv. Ausschussmitglied	Frank Rauen (für AM Córdova) ab TOP 4
stellv. Ausschussmitglied	Hans-Joachim Rösel (für AM Rüter)
Ausschussmitglied	Clauss-Dieter Rommerskirchen
Ausschussmitglied	Carsten Schäfer
Ausschussmitglied	Joachim Süme, zugleich als Bürgervorsteher

seitens der Gemeindeverwaltung Bürgermeister Volker Dornquast
Jens Richter
Bärbel Brix als Protokollführerin

entschuldigt fehlen Ausschussmitglied Mariano Córdova
Ausschussmitglied Dieter Pemöller
Ausschussmitglied Peter Rüter
Ausschussmitglied Gerd Schümann

Tagesordnung:

- 1. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**
- 2. Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 7/2003-2008 am 22.06.2004**
- 3. Berichtswesen**
- Über- und außerplanmäßig geleistete Ausgaben des Haushaltsjahres 2004
- 4. Abwasserbeseitigung**
 - a) Auflösung von Beiträgen gem. § 6 Abs. 2 KAG**
 - b) Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung (NW)**



- 5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragssatzung) einschließlich Beitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**
- 6. I. Nachtragshaushaltssatzung 2004**
- 7. Unterrichtungen / Anfragen**
- 8. Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner**

Als Ausschussvorsitzender eröffnet Herr Meschede die Sitzung.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Herr Schäfer, den Tagesordnungspunkt 3 „I. Nachtragshaushaltssatzung 2004“ an den Schluss der Tagesordnung zu setzen. Die Ausschussmitglieder erklären sich einverstanden. Damit wird die I. Nachtragshaushaltssatzung zu Punkt 6 der Tagesordnung beraten und die verbleibenden Tagesordnungspunkte rücken um jeweils einen Punkt der Tagesordnung vor.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Es meldet sich ein Einwohner und fragt, wer für die Aufstellung des Hinweisschildes „Paracelsus-Klinik“ an der Ecke Schleswig-Holstein-Straße/Ulzbürger Straße zuständig ist. Durch dieses Hinweisschild werden ortsfremde Autofahrer in die Irre geleitet und fahren auf einem großen Umweg zur Paracelsus-Klinik.

Bürgermeister Dornquast sagt eine Klärung der Angelegenheit zu.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:
„Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses 7/2003-2008 am 22.06.2004“

Es werden keine Einwendungen erhoben; die Niederschrift über die Sitzung 7/2003-2008 am 22.06.2004 gilt somit als genehmigt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„Berichtswesen – Über- und außerplanmäßig geleistete Ausgaben des Haushaltsjahres 2004“

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses den Bericht 1/06/2004 einschließlich Anlage erhalten.

Bürgermeister Dornquast erläutert die Vorlage und geht insbesondere auf die Kreisumlage, Gerichtskosten und die Schulkostenbeiträge ein. Bei einigen überplanmäßigen Ausgaben ist eine Sperrung der Haushaltsmittel an anderer Stelle erfolgt.



Frau Lessing fragt, warum für den Europatag Mehrausgaben entstanden sind. Im gemeinsamen Arbeitskreis war nie die Rede davon, dass die Kosten nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt sind.

Herr Süme erklärt, dass die Zahl der Gäste nicht sicher feststand und schwer abzuschätzen war. Der Europatag ist in Henstedt-Ulzburg zum erstenmal organisiert worden, so dass keine Erfahrungswerte vorlagen.

Zur Frage von Herrn Schäfer zu einer streitbefangenen Ausgleichszahlung zwischen dem Träger des Waldkindergartens in Kaltenkirchen und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg erfolgt im Rahmen dieser Niederschrift folgender Nachtrag zur Sitzung: In diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig wird über einen Differenzbetrag in Höhe von 1.039,44 EUR verhandelt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den vorgelegten Bericht zu den über- und außerplanmäßig geleisteten Ausgaben des Haushaltsjahres 2004 zur Kenntnis.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: **„Abwasserbeseitigung“**

a) Auflösung von Beiträgen gem. § 6 Abs. 2 KAG

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eine Beratungsunterlage erhalten.

Bürgermeister Dornquast stellt den Vorschlag der Verwaltung vor und verweist auf den Vortrag zur letzten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses. Aufgrund einer neuen Gesetzesfassung können die Gemeinden Beiträge auflösen mit dem Effekt, dass die gebührenfähigen Kosten sich zunächst reduzieren.

Die vorgelegten Tabellen zeigen die Erfüllung des Sanierungsbedarfes für die Ortsentwässerung auf. Im Schmutzwasserbereich gibt es keine Probleme, die verbleibenden Schadensanierungen abzarbeiten. Für die Sanierung des Niederschlagswasserkanalnetzes ist ein erheblich längerer Zeitlauf notwendig, wobei zu berücksichtigen ist, dass Beeinträchtigungen beim Niederschlagswasserkanalnetz nicht so gravierend sind wie beim Schmutzwasserkanalnetz.

Herr Ostwald fragt, ob es fachlich vertretbar ist, die Investitionen soweit hinauszuschieben. Bürgermeister Dornquast antwortet, dass die Sanierungsarbeiten bei Bedarf vorgezogen werden können und notfalls eine Kreditfinanzierung zu Lasten des Gebührenerhaushaltes eingerichtet wird.

Die Frage von Frau Honerlah, warum zu Beginn des Jahres der Sanierungsbedarf für das Niederschlagswasserkanalnetz nur rd. 4,7 Mio. EUR betrug und nun 6,3 Mio. EUR angesetzt sind, wird im Rahmen dieser Niederschrift wie folgt beantwortet: Nach den Feststellungen des beauftragten Ing.-Büro`s Wiese betragen die Nettobaukosten 4.851.371,61 EUR. Unter Hinzurechnung der Ingenieursleistungen und Nebenkosten (rd. 15 %) sowie Mehrwertsteuer (16%) erhöht sich dieser Wert um 1.503.925,20 EUR auf 6.355.296,81 EUR.



Beschluss: **Die Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, zur Minderung der Benutzungsbühren gem. § 6 Abs. 2 KAG S.-H. die jährliche Auflösung der Beiträge für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz - erstmalig ab 01.01.2005 – zu beschließen.**

Beschlussfassung: **Einstimmig**

b) Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung (NW)

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eine Beratungsunterlage mit Anlagen erhalten.

Bürgermeister Dornquast stellt das bisher durchgeführte Verfahren zur Satzungsänderung dar. Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen sind in der Vorlage beschrieben. Weiterhin ist der soeben gefasste Beschluss über die Auflösung der Beiträge sowie der im Prüfungsbericht des Kreises Segeberg gerügte Beschluss zur Ermäßigung der Niederschlagswassergebühr um 50 % für die Grundgebühr ab 01.01.2005 für die Dauer von drei Jahren zu berücksichtigen.

Die Kalkulation der Niederschlagswassergebühr wird nach Satzungsänderungsbeschluss durch die Gemeindevertretung auf der dann vorliegenden Flächenermittlung aufgebaut und im Oktober 2004 den Gremien vorgestellt.

Herr Ostwald stellt fest, dass Bürgermeister Dornquast seinerzeit die an ihn gerichtete Frage, ob er die auf 50% reduzierte Erhebung der Gebühr für die ersten drei Jahre für rechtmäßig hält, bejaht hat. Herr Ostwald möchte wissen, warum das Kostendeckungsgebot nicht beachtet wurde.

Bürgermeister Dornquast sieht in der schrittweisen Einführung der Niederschlagswassergebühr einen zeitlichen Spielraum als gegeben an, insbesondere im Hinblick auf die erstmalige Erhebung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2005. Die Anmerkung von Frau Honerlah, dass bereits die Erhebung zum 01.01.2005 vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Segeberg als kritisch beurteilt wird, greift Bürgermeister Dornquast auf und bittet darum, die späte Einführung der Niederschlagswassergebühr auch als einen Vorteil für die Bürger anzusehen.

Herr Süme stellt heraus, dass hier eine kostendeckende Satzung angeschoben wurde und ob die schrittweise Erhebung der Niederschlagswassergebühr rechtmäßig sei, könne letztendlich nur ein Gericht feststellen. Inwieweit die 50%-Regelung das Risiko der Schadhaftigkeit enthält, steht nach Meinung von Herrn Rauen nicht fest. Die Ausgaben müssen nicht zwangsläufig das Doppelte der Einnahmen betragen. Eine Kostendeckung kann trotzdem gegeben sein.

Herr Schäfer fragt nach der Zahl der zurückgegebenen Erhebungsbögen der Bürger. Als Nachtrag zur Sitzung wird hiermit im Rahmen der Niederschrift mitgeteilt, dass zur



Zeit 4.468 Bögen eingegangen und registriert sind. Das entspricht einer Quote von 67,56 %.

Beschluss:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die nachfolgend aufgeführten Änderungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Niederschlagswassergebührensatzung) v. 11.12.03 zu beschließen:

a) § 2 Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) Vorhaltung ist die jederzeitige Leistungsbereitschaft der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die an diese Anlage angeschlossenen Grundstücke.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 und 4.

b) In § 2 Abs. 3 Pkt. 2 werden die Worte: „bzw. abgeleitet“ neu eingefügt.

c) In § 3 Abs. 1 werden die Worte: „eingeleitet bzw.“ neu eingefügt.

d) § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

„(2) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten, überbauten und / oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unmittelbar oder mittelbar (§ 2 Abs. 3) eingeleitet bzw. abgeleitet wird. Die Einleitung über einen Notüberlauf führt nicht zur Veranlagung der Benutzungsgebühr.“

e) § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 4, 5 und 6.

f) § 4 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Beschlussfassung: Einstimmig

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

„Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragsatzung) einschließlich Beitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung“

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eine Beratungsunterlage und die Beitragskalkulation der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Schneider & Zajontz sowie die Satzung über die Erhe



bung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragsatzung) erhalten.

Bürgermeister Dornquast erläutert die Vorlage. Die Satzung betrifft die Beiträge für leistungsgebundene Einrichtungen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg. Sie ist den Erfordernissen einer sich ständig ändernden Rechtsprechung angepasst und basiert auf der im April 2004 erstellten Beitragskalkulation.

Frau Honerlah verweist auf die in der Beitragskalkulation angegebenen Beitragshöchstgrenzen, die in gleicher Höhe in die Satzung übernommen wurden. Sie fragt, welche weiteren Konsequenzen sich daraus ergeben und ob es Alternativen dazu gibt, beispielsweise ein unter der Beitragshöchstgrenze liegender Betrag je m² / Beitragsfläche.

Die Frage kann von der Verwaltung zunächst nicht abschließend geklärt werden. Die Ausschussmitglieder sind sich einig darin, dass die Beantwortung im Rahmen der Niederschrift über diese Sitzung erfolgen soll. Sie lautet wie folgt:

Der Beitragshöchstsatz entspricht einem Kostendeckungsgrad von 100%. In der Vergangenheit hat die Gemeinde in ihrer Satzung den Beitragssatz am hundertprozentigen Kostendeckungsgrad ausgerichtet.

Ein Kostendeckungsgrad unter 100 % erfordert eine anderweitige Finanzierung des Differenzbetrages, z.B. über Kredite. Die dafür anfallenden Kreditkosten müssen durch erhöhte Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden.

Allerdings ist es mit Blick auf die Alteigentümer sehr problematisch, die Finanzierung umzustellen. Denn die Alteigentümer haben einen Beitrag gezahlt, der auf einem Kostendeckungsgrad von 100% beruht. Mit einer nachträglichen Gebührenerhöhung zur Erwirtschaftung der Kreditkosten, um eine aktuell bestehende Beitragsdeckungslücke zu schließen, wären Alteigentümer benachteiligt und man würde dem Gleichheitsgrundsatz nicht gerecht werden. Aus diesem Grunde darf diese Art der Gebührenerhöhung nicht Alteigentümer belasten mit der Folge, dass unterschiedliche Gebührensätze von den Bürgern zu erheben wären.

Dieser Niederschrift ist verschiedenes Schrifttum zum Beitragshöchstsatz beigefügt.

Beschluss:

1) Beitragskalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erkennt die Grundlagen für die Ermittlung der Beitragssätze in Höhe von

- 1,94 € / m² Beitragsfläche für die Schmutzwasserbeseitigung und**
- 3,54 € / m² Beitragsfläche für die Niederschlagswasserbeseitigung an.**

2) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragsatzung)



Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg (Beitragssatzung) gemäß Vorlage zu beschließen.

Beschlussfassung: Einstimmig

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung:
„I. Nachtragshaushaltssatzung 2004“**

Zu diesem Tagesordnungspunkt haben die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses eine Beratungsunterlage und die I. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Vorbericht, Nachtragshaushaltsplan und Anlagen erhalten.

Bürgermeister Dornquast präsentiert die I. Nachtragshaltssatzung und gibt in einem kurzen Vortrag die wesentlichen Änderungen der Haushaltssatzung 2004 bekannt.

Herr Meschede fragt, aus welchem Grund die Personalausgaben so stark gestiegen sind.

Bürgermeister Dornquast erklärt, dass eine Vielzahl verschiedener Personalvorgänge dafür ursächlich sind. So führt allein eine Beihilfeanpassung bei den Beamten, hier sind zwei schwere Krankheitsfälle eingetreten, zu erheblichen Mehrkosten. Die Rückkehrerinnen aus der Elternzeit sind frei in ihrer Entscheidung, wann sie wieder mit ihrer Arbeit beginnen und welche Arbeitszeit zugrundegelegt wird. Diese Fälle und die Höhe der damit zusammenhängenden Kosten sind schwer vorhersehbar.

Dieser Niederschrift ist eine anonymisierte Zusammenstellung der einzelnen Personalfälle, die den Mehrausgaben in Höhe von 366.300,00 EUR zugrunde liegen, nach Art und Betrag beigefügt.

Herr Meschede bittet darüber hinaus um Darstellung einer Personalkostenentwicklung auf Grundlage des aktuellen Standes der zur Zeit besetzten Stellen einschließlich zukünftig geplanter Zu- und Abgänge. Bürgermeister Dornquast verweist auf das Berichtswesen zum Stellenplan; hier könnten entsprechende Schlussfolgerungen zu den Personalausgaben gezogen werden.

Im weiteren Verlauf der Sitzung werden diverse Einzelpositionen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes von den Ausschussmitgliedern hinterfragt und von der Verwaltung beantwortet.

Bürgermeister Dornquast sagt Klärung der Angelegenheit hinsichtlich der neuen Einzäunung des Spielplatzes am Eichberg zu.

Ein Bürger des Ortsteiles Götzberg hat schriftlich beantragt, an der Götzberger Straße im Bereich „Am Endern“ ein Buswartehäuschen in günstiger Ausführung sowie einige Straßenlampen aufzustellen. Die Ausschussmitglieder sind sich einig darin, diese Maßnahme in den Haushalt 2005 einzustellen.



Herr Schäfer erklärt, dass die neuen Haushaltsansätze für die Änderung der Zufahrt zur Feuerwache in der Maurepasstraße in Höhe von 18.000,00 EUR und die Zuführung zur allgemeinen Rücklage – Maßnahmen Bürgerpark Beckersberg – in Höhe von 735.100,00 EUR von ihm abgelehnt werden.

Beschluss: **Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die I. Nachtragshaushaltssatzung 2004 gemäß Vorlage zu beschließen.**

Beschlussfassung: **Einstimmig**

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:
„Unterrichtungen / Anfragen“

Bürgermeister Dornquast informiert die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses über den Stand der Liquidität per 01.09.2004. Die Geldanlage per 01.09.2004 betrug 4.072.788,19 EUR. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gelder, welche die Gemeinde Henstedt-Ulzburg für Dritte verwaltet, im Geldanlagebetrag enthalten sind.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:
„Fragezeit der Einwohnerinnen und Einwohner“

Fragen durch Einwohnerinnen und Einwohner werden nicht gestellt.

gez. Michael Meschede
(Ausschussvorsitzender)

gez. Bärbel Brix
(Protokollführerin)

gesehen:

gez. Volker Dornquast
(Bürgermeister)

Anlagen

1. Allgemeines

5 S Absatz 1 KAG SH ermöglicht den Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge zu erheben.

Der Gleichheitssatz nach Art.3 Absatz 1 des Grundgesetzes gilt als übergeordnetes Verfassungsprinzip auch bei der Heranziehung der Grundstückseigentümer zu Anschlussbeiträgen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gebietet, dass sich die Ermittlung des Beitragssatzes nicht allein auf die derzeit beitragspflichtigen Grundstücke beschränken darf. Vielmehr sind auch die Grundstücksflächen einzubeziehen, die voraussichtlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen und damit erst beitragspflichtig werden.

Im Wege einer Gesamtanlagenkalkulation kann gemäß § 8 Absatz 3 Satz 4 KAG SH der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden. Dieser Aufwand ergibt sich aus der Summe des tatsächlich entstandenen Aufwandes seit Herstellungsbeginn der Einrichtung bis zum Kalkulationszeitpunkt und des zukünftig bis zur plangemäßen Fertigstellung noch entstehenden Aufwandes.

Die Division des gesamten Aufwandes durch die insgesamt nach dem jeweiligen Verteilungsmaßstab in Frage kommenden Einheiten ergibt den höchstzulässigen Beitragssatz. Die Gesamtanlagenkalkulation bei leitungsgebundenen Einrichtungen wird wegen ihrer allumfassenden Betrachtungsweise auch Globalberechnung genannt,

Hierbei liegt die Überlegung zugrunde; dass jedes Entwässerungssystem (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) als Funktionseinheit verstanden und auch als solche verteilt werden muss.

Die Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen fällt in die Kompetenz des Rates. Das macht es erforderlich, dass dem Rat im Zusammenhang mit der ortsrechtlichen Festlegung des Beitragssatzes auch die Kalkulationsunterlagen zugänglich sind.

Nur so kann der Rat als dafür zuständiges Gemeindeorgan die in der Kalkulation in nachvollziehbarer Weise dargelegten Prognose- und Ermessensentscheidungen regelnd beeinflussen und sich in einer die Höhe des Deckungsgrades und damit auch den Beitragssatz bestimmenden Weise verbindlich entscheiden. Hat dem Rat bei der Bestimmung des Beitrages hingegen eine Kalkulation überhaupt nicht zur Verfügung gestanden oder erweist sich diese als fehlerhaft, so führt das zur Ungültigkeit des Beitragssatzes.

II. Öffentliche Einrichtungen

Laut Satzung betreibt die Gemeinde Henstedt-Ulzburg jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

111. Kalkulation des höchstzulässigen Beitragssatzes für Abwasserbeiträge

111.1. Beitragsfähiger Aufwand

Die Kalkulation der Abwasserbeiträge beruht auf dem Grundgedanken, dass alle derzeitigen und (absehbar) künftigen Benutzer einer öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten dieser Einrichtung beizutragen haben. Daraus folgt, dass die Kalkulation der Abwasserbeiträge von den Gesamtkosten der vorhandenen Anlage und der konkreten Planung (zukünftige Kosten) ausgehen muss.

Beim Aufwand ist zwischen beitragsfähigem Aufwand und umlagefähigem Aufwand zu unterscheiden. Der beitragsfähige Aufwand beinhaltet alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung des jeweiligen Beitragstatbestandes stehen. Eine Gesamtkalkulation erfordert, dass die Gemeinde den Aufwand für die Gesamtanlage ermittelt, und zwar für die Vergangenheit nach tatsächlichen Kosten, während die zukünftigen Investitionskosten aufgrund von Erfahrungssätzen zu veranschlagen sind.

Zu § 8 - Beiträge -:

1. Die Gemeinden können die Aufwendungen für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau ihrer öffentlichen Einrichtungen durch Beiträge decken. Sie können sie aber auch statt dessen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. BVerwG - 8 C 47/81 vom 16.09.1981 - Die Gemeinde 1982. S. 21) unter Einbeziehung der Zinsen für das von ihnen aufgewandte Kapital in die Kostenermittlung nach Maßgabe der späteren Inanspruchnahme durch Benutzungsgebühren (soweit solche erhoben werden können) decken. Aus § 8 KAG direkt folgt keine Verpflichtung zur Beitragserhebung. Die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 76 GO sind zu beachten. Beiträge können mit Ausnahme der Beiträge für leitungsgebundene Einrichtungen, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des § 9 (vgl. § 9 Abs. 5 KAG) erhoben werden, nur zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung einer Einrichtung sind grundsätzlich durch Benutzungsgebühren zu decken. Nur im Falle einer Kostenüberdeckung von Anlagen leitungsgebundener öffentlicher Einrichtungen, die durch Beitragsnacherhebung gemäß §§ 9 Abs. 3 und 4 eintritt, können auch Beiträge zur Deckung von Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung verwendet werden. Beiträge können (ausgenommen bei Straßenbaumaßnahmen) bis zur vollen Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwands für öffentliche Einrichtungen erhoben werden. Das Interesse der Beitragspflichtigen und das öffentliche Interesse an der Maßnahme sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen; danach ist der Anteil zu bemessen, den die abgabenberechtigte Körperschaft selbst übernimmt. Die in Absatz 1 genannten Beitragspflichtigen müssen nicht nebeneinander herangezogen werden, wenn sie nicht gleichzeitig auch nebeneinander Vorteile haben. Die Vorteile entstehen in der Regel dadurch, daß das Grundstück durch die vorgesehene Maßnahme eine Wertsteigerung, Erhöhung des Gebrauchswertes und damit regelmäßig einhergehend eine Steigerung des Veräußerungswertes erfährt. Bevor Beiträge für den Straßenbau festgesetzt werden ist zu prüfen, ob das Baugesetzbuch anzuwenden ist, das die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage zur Pflicht macht. Für die Erhebung von Beiträgen für Baumaßnahmen an Straßen, die keine Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 BauGB darstellen, gilt ausschließlich § 8 KAG.

nach Fertigstellung der Gesamtanlage, d. h. nach Fertigstellung aller zur Einrichtung gehörenden Einzelanlagen, umgelegt; vielmehr entsteht die Beitragsschuld für jedes Grundstück, sobald es an die betriebsfertige Anlage angeschlossen werden kann. Deshalb müssen die Beitragssitze in der Anschlußbeitragsatzung selbst bestimmt werden.

30 Bei Straßenbaumaßnahmen ergibt sich eine Pflicht zur Erhebung von Ausbaubeiträgen zwar nicht aus § 8 Abs. 1 (vgl. § 6 Rn 8), wohl aber aus § 76 GO, weil andernfalls die Ausbaumaßnahmen voll aus Steuermitteln finanziert werden müßten, nach den Grundsätzen über die Einnahmebeschaffung jedoch Entgeltabgaben für kommunale Leistungen in der Regel vorrangig zu erheben sind (vgl. näher von Mutius/Rentsch, GO § 76 Rn 3; ferner HessVGH v. 15. 3. 91 -5 TH 642/89KSZ 1991, 217 m. N.; zum nds Recht Petersen, KStZ 1976. 101). Die Erfüllung dieser haushaltsrechtlichen Pflicht kann nicht von einzelnen Steuerpflichtigen eingeklagt werden, sondern ist von der Kommunalaufsichtsbehörde sicherzustellen (v41. OVG NW v. 23. 7. 91 -15 A 1100/90- KSZ 1992, 114; Thiem, FinW, S. 18 ft, 20; ferner zur unterschiedlichen Rechtsfolge Wirkung von Normen, die das Abgabenrechtsverhältnis und solchen die die Haushaltsführung betreffen, auch § 3 Rn 9 f).

Bei leitungsgebundenen Einrichtungen besteht eine 'Wahlfreiheit für die Gemeinde, ob und in welchem Umfange sie Anschlußbeiträge erheben oder die Investitionen statt mit Hilfe von Beiträgen über (zusätzliche) Kredite finanzieren und die dafür anfallenden Kreditkosten durch (erhöhte) Benutzungsgebühren erwirtschaften will (§ 6 Rn 8).

31 Bei Ausbaubeiträgen bemißt sich die Höhe der Forderung bzw. der Beitragsschuld definitiv nach den Merkmalen, die im Zeitpunkt ihrer Entstehung gegeben sind, Nachträgliche Planänderungen oder aber bauliche Änderungen oder Änderungen hinsichtlich der Nutzung von Grundstücken, die Merkmale für eine höhere Beitragsbemessung erfüllen, haben keinen Einfluß auf die Höhe der entstandenen Beitragsschuld. Bei Anschlußbeiträgen kann dagegen - anders als nach dem bis 1995 geltenden Recht (zu diesem vgl. OVG Lbg v. 17. 9. 81 -14 A 65/80Die Gemei4de 1982, 295/296) - die nachträgliche Änderung der für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände gemäß § 9 Abs. 4 eine zusätzliche Beitragspflicht auslösen.

3. Einheitlicher Beitragsbegriff bei eigenständigen Beitragsarten und unterschiedlichen Investitionsmaßnahmen

32 Die rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Unterschiede zwischen den drei in § 8 zusammengefaßten Beitragsarten haben zur Folge, daß Leitsätze und Regeln, die anlässlich der rechtlichen Befassung mit einer von ihnen entwickelt wurden, nicht zwangsläufig und nicht ohne nähere Prüfung ihrer -ggf. modifizierten- Übertragbarkeit auf die anderen Beitragsarten angewendet werden können. Das bedeutet, daß Ausbaubeiträge, Anschlußbeiträge und gewerbebezogene Beiträge als eigenständige Beitragsarten aufzufassen sind, die durchaus eigenen Grundsätzen unterliegen können.

- 1.2 -

Henstedt-Ulzburg, 09.09.2004.
bal.

**Zusammenfassung der Plausibilitätsprüfungen zu den Nachtragshaushalts-
Berechnungen für 2004**
hier: gravierende Abweichungen zu den Haushaltsberechnungen für 2004

Haushalts- Ansatz	Abweichungen zum Vorjahr	Begründung
SN 4100	- 78.600,00	<ul style="list-style-type: none"> - 57.200,00 € Neubesetzung einer Planstelle mit einem Angestellten und daher Absetzung bei den Ausgaben für die Beamten - 27.700,00 € Versetzung einer Beamtin und zunächst keine Neubesetzung der Planstelle - 13.800,00 € maschinelle Berechnung Dataport war nur möglich mit einer 5% Erhöhung insgesamt zum Stand 08/2003 inkl. Einmalzahlungen (2,4 in 2003; 1 % zum 01.05.2004; 1 % zum 01.08.2004 und 2 x Einmalzahlungen), tatsächlich geringere Erhöhung + 2.900,00 € Beförderung eines Beamten + 17.200,00 € Versetzung eines Beamten in den Dienst der Gemeinde Henstedt-Ulzburg
SN 4140	+ 292.200,00	<ul style="list-style-type: none"> + 31.400,00 € Veränderungen aufgrund von internen Umsetzungen und Neubesetzungen mit Rückkehrerinnen aus der Elternzeit / Beurlaubung, mit Anspruch auf bisherige Eingruppierung, sowie Personalkostenberechnung für voraussichtliche Wiederaufnahme der Arbeit nach langandauernder Arbeitsunfähigkeit in der Gemeindeverwaltung + 40.100,00 € Besetzen einer Beamtenstelle mit einem Angestellten und zusätzlicher Personalkostenaufwand Bauverwaltung für die Einführung der Niederschlagswassergebühr + 4.800,00 € Aktualisierung Überstundenvergütungen bei Abweichungen der Vorausberechnungen - Stand 08/03 zur Nachtragshaushaltsberechnung – Stand 05/04 + 8.600,00 € sonstige Veränderungen nach 08/2003 (Höhergruppierungen; Veränderungen im Ortszuschlag) + 18.700,00 € Ersatzbeschaffung einer Mitarbeiterin für die Freizeitphase der Altersteilzeitvereinbarung zzgl. Mehrarbeitsvergütung in erheblichem Umfang; aufgrund langandauernder Arbeitsunfähigkeit wurde von einem sogenannten Störfall in der Altersteilzeit ausgegangen (= Rückrechnung der Altersteilzeitbezüge) + 21.000,00 € Einstellung einer Schulsozialpädagogin nach langer Vakanz zugleich zusätzliche Kosten wegen Mutterschutz und Ersatzbeschaffung



		+ 37.000,00 € Anpassung der Arbeitszeiten diverser Mitarbeiterinnen in den Kindertagesstätten nach Aktualisierung der Arbeitszeitbemessungen und
Haushaltsansatz	Abweichungen zum Vorjahr	Begründung
		teilweise Erhöhung der Arbeitszeiten wegen Verlängerung der Betreuungszeiten + 130.600,00 € Veränderungen aufgrund von internen Umsetzungen und Neubesetzungen mit Rückkehrerinnen aus der Elternzeit / Beurlaubung mit Anspruch auf bisherige Eingruppierung und erhöhte Überstundenvergütungen wegen längerfristiger Krankheitsvertretungen in den Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten
SN 4150	+ 21.000,00 €	+ 7.600,00 € Aktualisierung Überstundenentlohnungen bei Abweichungen der Vorausberechnungen – Stand 08/03 zur Nachtragshaushaltsberechnung – Stand 05/04 + 9.800,00 € Anpassung der Arbeitszeiten der Mitarbeiterinnen in den Küchen der Kindertagesstätten nach Aktualisierung der Arbeitszeitbemessungen und Einstellung einer Küchenhilfe, für die bisher eine Aushilfe eingesetzt wurde + 3.100,00 € Einstellung einer Küchenreinigungskraft im Kinderhort in der Grundschule Ulzburg, aufgrund Des Anstiegs der Essenskinderszahlen kann die Reinigung nicht mehr über das pädagogische Personal erfolgen + 3.000,00 € Hochrechnung der Personalkosten für die Saisonkräfte im Naturbad Beckersberg unter Berücksichtigung der gesamten Saison 2003 (witterungsbedingte Veränderung der Kosten) - 2.500,00 € Einsparung von Personalkosten wegen langandauernder Arbeitsunfähigkeit einer Reinigungskraft; Vertretung über Fremdreinigung
SN 4160	+ 1.100,00	+ 1.100,00 € zusätzlicher Vertretungsbedarf im Waldkindergarten durch Krankheitszeiten und auch Fortbildungen
SN 4200	- 1.600,00	- 1.600,00 € Abschläge für 2004 wurden seitens der VAK erst im Dezember 2003 bekannt gegeben; es ergibt sich außerdem eine Verringerung, weil anteilige Versorgungsbezüge nur bis 05/04 zu entrichten sind
SN 4300	- 31.300,00	- 31.300,00 € Umlageberechnungen wurden insgesamt verändert; der Umlageprozentsatz von 47 auf 42 % verringert; Veränderungen im Laufe eines Jahres werden erst im Frühjahr des kommenden Jahres abgerechnet
SN 4340	+ 28.800,00	+ 28.800,00 € erhöhte Umlage zur VBL aufgrund der Veränderungen unter SN 4140



SN 4350	+ 2.800,00	+ 2.800,00 € erhöhte Umlage zur VBL aufgrund der Veränderungen unter SN 4150
SN 4440	+ 52.400,00	+ 52.400,00 € erhöhte SV-Beiträge aufgrund der Veränderungen unter SN 4140
SN 4450	+ 4.600,00	+ 4.600,00 € erhöhte SV-Beiträge aufgrund der Veränderungen unter SN 4150
Haushalts-Ansatz	Abweichungen zum Vorjahr	Begründung
SN 4500	+ 65.000,00	+ 65.000,00 € Beihilfeanpassung nach Abrechnung durch die VAK an die tatsächlichen Gegebenheiten im Kalenderjahr 2003
SN 4600	+ 2.100,00	+ 2.100,00 € aufgrund der Umsetzung eines Schulhausmeisters hat sich ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung ergeben

Für die bisherigen Haushaltsberechnungen wurden im Laufe des Jahres entstehende Mehrkosten durch zusätzliche Einstellungen / Veränderungen aufgefangen durch Einsparungen, die entstanden sind aufgrund des Ausscheidens von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie insgesamt über die Deckungsreserve. Dies galt auch für die Personalkosten für Planstellen, die zur Haushaltsvorausberechnung nicht besetzt waren und für die im Laufe des Jahres Ersatz beschafft wurde.

Erstmals im Kalenderjahr 2004 ist bis zum 30.06.2004 lediglich eine Mitarbeiterin ausgeschieden, so dass in diesem Jahr die veranschlagte Deckungsreserve nicht ausreicht.

Der Personalkostenaufwand für Mehrarbeits- und Überstundenvergütungen für Ausfälle ist ebenfalls erheblich angestiegen, insbesondere in den kleineren Einrichtungen muss aufgrund der geringen Anzahl der Beschäftigten umgehend Ersatz beschafft werden. Es waren diverse Rückkehrerinnen aus der Elternzeit / Beurlaubung einzugliedern, die aufgrund gesetzlicher und tarifvertraglicher Regelung einen Anspruch auf eine gleiche Eingruppierung wie vor der Elternzeit und einen Beschäftigungsanspruch haben. Es entstehen hieraus erhöhte Kosten.

Seit August 2003 (Grundlage für die Haushaltsvorausberechnungen für 2004) bis Mai 2004 (Berechnungsmonat für den Nachtragshaushalt 2004) waren 9 Mitarbeiterinnen nach Beendigung der Elternzeit einzugliedern.

Gegenwärtig befinden sich 19 Mitarbeiterinnen in der Elternzeit / Beurlaubung sowie zwei weitere in der Mutterschutzfrist, darunter befinden sich 11 Beschäftigte, deren Elternzeit oder Beurlaubung im Kalenderjahr 2005 enden wird und die dann ggf. einzugliedern sind.

Altersteilzeitvereinbarungen bestehen zur Zeit für 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon befinden sich 3 in der Freizeitphase, bis zum Ende des Kalenderjahres werden zwei weitere Mitarbeiter ihre Freizeitphase beginnen.

Die Haushaltsvorausberechnungen gestalten sich zunehmend schwieriger, da der Basismonat erheblich vorverlegt wurde: bisher wurde für Nachtragshaushaltsberechnungen jeweils der August zugrunde gelegt, im Kalenderjahr 2004 bereits der Mai 2004. Für die Vorausberechnungen für das kommende Jahr war der August und im günstigen Fall der September eines Jahres Basismonat, die Haushaltsberechnungen 2005



basieren auf dem Abrechnungsmonat Juni 2004. Der vorverlegte Basismonat führt zu verstärkten Fiktivberechnungen, die dann jeweils umfassend zu korrigieren sind.

(Balcazar)